

Anfragen von Einwohnern
zur Kreistagssitzung am 20.03.2019

<u>Einreicher:</u>	Rüdiger Oppermann Str. d. 1. Mai 19b 39175 Gerwisch	<u>Eingang:</u>	04 bzw. 06.03.2019
		<u>lfd. Nr.:</u>	18./19

Fragenkatalog eins vom 04.03.2019

1. Frage:

Wie viele Menschen beziehen aktuell im Landkreis Jerichower Land Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach Maßgabe der §§ 22 SGB II bzw. 35 SGB XII?

2. Frage:

Wie hoch ist aktuell der Anteil der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften, die bei den Kosten der Unterkunft und Heizung regelmäßig monatlich zuzahlen müssen; Anteil der BG mit anerkannter KdU < als tatsächliche KdU in Prozent?

3. Frage:

Wer hat wie diese Werte ermittelt? Wie werden Zahlungen erfasst, die nicht direkt vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt an die Vermieter erfolgen, bei denen also die KdU-Leistungen direkt an den Leistungsempfänger bezahlt werden und dieser dann den (höheren) Endbetrag an den jeweiligen Vermieter leistet?

4. Frage:

Wie bewertet es der Kreistag, wenn die Anzahl der betroffenen BG höher als 25 % ist?

5. Frage:

Das Bundessozialgericht hatte für den benachbarten Bördekreis am 30. Januar 2019 (B 4 AS 241/18 R) festgestellt, dass die dortige untergesetzliche Verwaltungsvorschrift KdU-Richtlinie rechtswidrig sei. Die vorgetragene Gründe des BSG lassen sich auch auf den LK JL übertragen. Wie steht der Kreistag dazu und soll weiter an der möglicherweise rechtswidrigen untergesetzlichen Verwaltungsvorschrift des Landrats festgehalten werden?

6. Frage:

Für den Landkreis Jerichower Land hatte das Sozialgericht Magdeburg am 07. September 2018 (S 14 AS 2410/18) ausdrücklich für den Landkreis Jerichower Land festgestellt, dass die dortige untergesetzliche Verwaltungsvorschrift KdU-Richtlinie rechtswidrig ist, und dass deswegen die angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung nach Maßgabe der Werte der Tabelle des § 12 WoGG, zuzüglich eines Aufschlags von 10 % zu leisten sind, jedenfalls solange, bis eine rechtskonforme Verwaltungsvorschrift vorliegt. Nachdem der

Beklage (hier das Jobcenter) eine Beschwerde in der Sache zurückgenommen hat, hat der vorbezeichnete SG-Beschluss Rechtskraft erlangt. Warum wird der SG-Beschluss offensichtlich vom Jobcenter und insoweit auch vom Landrat des LK JL ignoriert?

7. Frage:

In der aktuellen (mutmaßlich rechtswidrigen, siehe oben) untergesetzlichen Verwaltungsvorschrift KdU-Richtlinie des LK JL werden mit Wirkung vom 01. Januar 2019 die VWG Biederitz und Möser und die Stadt Gommern zu einem Wohnungsmarkttyp zusammengefasst. Ausweislich des Ursprungsgutachtens der Fa. Analyse & Konzepte GmbH, bildeten die VWG Biederitz und Möser seit dem 01. Oktober 2014 einen eigenen Wohnungsmarkttyp, ohne die Stadt Gommern. Was hat sich zum 01. Januar 2019 strukturell dort signifikant verändert? War die Zuordnung der VWG Biederitz und Möser in einen eigenen Wohnungsmarkttyp bis zum 31. Dezember 2018 möglicherweise fehlerhaft und inwieweit war dann möglicherweise das Gutachten der Fa. Analyse & Konzepte insgesamt fehlerhaft? Die Aufteilung in verschiedene definierte Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitsparametern war jedenfalls maßgebender Bestandteil der KdU-Richtlinie, die bis zum 31. Dezember 2018 gültig war und angewendet wurde.

8. Frage:

Als Anlage überreiche ich eine Geschäftsanweisung des Geschäftsführers des Jobcenters JL vom 17. Januar 2014, wonach: *Bei Widersprüchen, welche die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten zu Gegenstand haben, ist zur Ermittlung der Angemessenheit auf das WoGG und den bundesweiten Heizkostenspiegel zurückzugreifen.* Bei den Leistungsberechtigten, die keinen Widerspruch erheben, fände *die KdU-RL des LK JL vom 22. Dezember 2009 weiterhin Anwendung und bildet die Grundlage für die Bemessung der Angemessenheit.* Tatsächlich hatte der Geschäftsführer des Jobcenters einleitend festgestellt, dass *Die geltende KdU-RL des LK JL vom 22. Dezember 2009 entspricht nach Auffassung*

der SG in Ermangelung einer hinreichenden Datengrundlage nicht den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des BSG an ein „schlüssiges Konzept“. In der Folge wird in der überwiegenden Zahl der Klageverfahren .. für die Bestimmung der Angemessenheit ... auf das Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. auf den Heizspeigel verwiesen. Offensichtlich wurde diese Weisung mit dem Verwaltungsvorstand Braun des LK JL abgestimmt, siehe beiliegenden email-Ausdruck vom 16. Januar 2014

Wenn bei der Ermittlung der Unterkunftskosten auf die Werte des WoGG zurückgegriffen wurde, war das für die Betroffenen deutlich besser, als wenn auf die Werte der KdU-Richtlinie zurückgegriffen wurde. Die Leistungsempfänger wurden insoweit deutlich ungleich behandelt.

Wie bewertet der Kreistag diese Weisung des Geschäftsführers des Jobcenters zu systematisch unterschiedlicher Rechtsanwendung, insbesondere in Hinblick auf den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz (Art 3 GG) der sich auch in der Landesverfassung LSA findet (Art 7)?

Fragenkatalog zwei vom 06.03.2019:

1. Frage:

Am 21. November 2013 hat es eine gemeinsame Beratung von Vertretern des Landkreises und des Jobcenters zur Umsetzung der KdU-Richtlinie gegeben. Beteiligt waren mindestens Herr Conrady und Herr Dreßler vom Jobcenter.

Gibt es von dieser gemeinsamen Beratung eine schriftliche Aufzeichnung, etwa in Gestalt eine Protokolls oder eines Aktenvermerks zu deren Ergebnis?

2. Frage:

Falls es keine schriftliche Aufzeichnung gibt, bitte ich das zu erklären. Wie wird in der Kreisverwaltung üblicherweise verfahren? Gibt es von gemeinsamen Beratungen mit Dritten grundsätzlich keine schriftlichen Aufzeichnungen?

Die vorstehenden Fragen sind für die Einwohnerfragestunde zu umfangreich und werden daher zusammengefasst beantwortet.

Zusammenfassung der Fragen:

Die vorliegenden Fragen beziehen sich auf die angemessenen Kosten der Unterkunft im Bereich der Grundsicherung (Sozialgesetzbuch II – SGB II) und der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII - SGB XII). Der Fragesteller hält die Richtlinie des Landkreises (KdU-Richtlinie), die die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bestimmt, für rechtswidrig. Das Bundessozialgericht habe die KdU-Richtlinien anderer Landkreise beanstandet, die auf einer ähnlichen Datenerhebung beruhten wie der des Landkreises Jerichower Land. Er fragt wie viele Menschen aktuell Leistungen bezögen und wie viele zu ihren Unterkunftskosten zuzahlen müssten. Außerdem will er wissen, wie der Landkreis mit der nach seiner Meinung rechtswidrigen KdU-Richtlinie weiter verfahren habe und zukünftig verfahren wolle.

Antwort:

Im Landkreis Jerichower Land gibt es 3938 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II (Stand November 2018) und 713 Leistungsfälle nach dem SGB XII (Stand März 2019). Die unterschiedliche Aktualität der Daten liegt an den verschiedenen Computerprogrammen, die beim Landkreis und im Jobcenter genutzt werden.

Nach der statistischen Auswertung der Leistungsdaten des Jobcenters belaufen sich die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat 11/2018 auf 1.408.165 €, der Anteil der anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung auf 1.332.987 €. Dies entspricht 5,3 %. Für die Leistungen nach dem SGB XII übersteigen in 147 Fällen die tatsächlichen Unterkunftskosten die Angemessenheitsgrenze, das sind 20,61 %.

Eine Auswertung dahin, bei welchem Anteil an Bedarfsgemeinschaften die anerkannten Kosten geringer als die tatsächlichen Kosten sind, ist weder möglich noch zielführend, um daraus Bezug zur KdU-Richtlinie herzustellen. Denn aus diesen Daten können keinerlei

Rückschlüsse auf die Auswirkung der Angemessenheitsgrenzen nach der KdU-Richtlinie geschlossen werden. Im Jobcenter Jerichower Land werden in allen Leistungsfällen im maßgeblichen IT-Fachverfahren die tatsächlichen Kosten sowie die individuell anzuerkennenden Kosten für Unterkunft und Heizung erfasst. Dies beschränkt sich nicht allein auf solche Fälle, in denen eine Begrenzung der anzuerkennenden Kosten aufgrund Überschreitens der Angemessenheitswerte nach der KdU-Richtlinie vorgenommen wird. Vielmehr werden insoweit die verschiedenen Fallkonstellationen im Sinne des § 22 SGB II erfasst.

Für die Leistungsfälle des SGB XII gilt dies sinngemäß ebenso.

Die Rechtmäßigkeit der KdU-Richtlinien wird ständig durch die Gerichte überprüft. Zu der jüngsten Entscheidung des Bundessozialgerichts, die die Richtlinien anderer Landkreise beanstandete, liegt bislang lediglich der Terminbericht vor. Die Veröffentlichung des Volltextes der Entscheidung steht noch aus. Ob die Situation der anderen Landkreise auf den (flächenmäßig wesentlich kleineren) Landkreis Jerichower Land übertragbar ist, erscheint mindestens fraglich.

Selbst wenn es eine Übertragbarkeit gäbe, ist festzuhalten, dass die aktuelle KdU-Richtlinie 2019 auf einem abgewandelten Konzept und einer anderen Datenbasis und auf anderen, aus der Mietwerterhebung im Jahr 2018 gezogenen Schlüsse aufgebaut ist.

Für die Unterstellung, die aktuelle KdU-Richtlinie sei rechtswidrig, gibt es keine Anhaltspunkte. Das im Jahr 2018 mit einer Mietwerterhebung beauftragte Unternehmen kommt, nach einem zeitlichen Ablauf von vier Jahren, im Rahmen einer sog. Clusteranalyse zu leicht veränderten Ergebnissen als das im Jahr 2014 mit der Analyse betraute Unternehmen.

Bei der Clusteranalyse geht es um die Ermittlung von Ähnlichkeitsstrukturen, hier also u.a. um die Frage, welche Gemeinden weisen ähnliche Mietniveaus, Rahmenbedingungen, Angebot- und Nachfragesituationen und dergl. aus. Es ist damit nicht ungewöhnlich, dass sich aufgrund veränderter Ergebnisse nach genanntem Zeitablauf Änderungen ergeben.

Sofern die Anwendung von Geschäftsanweisungen des Jobcenters, das Fehlen von Protokollen oder Gesprächsvermerken bemängelt wird, ist darauf zu verweisen, dass das Jobcenter rechtmäßig handelt und jeden Einzelfall sorgfältig prüft. Dabei mag der Leistungsberechtigte auch anderer Auffassung sein und kann dies ggf. gerichtlich überprüfen lassen. Diese Thematik war im Übrigen Gegenstand wiederholter Anfragen an verschiedene Behörden u. a. an das Sozialministerium, von denen Antworten in ähnlicher Form bereits erfolgten. Da dies hinlänglich bekannt ist, muss keine weitere Antwort darauf erfolgen.